
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 06.12.2011

Nr. 140

Leitlinien
zum Umgang mit fremdsprachigen Lehrveranstaltungen in Studiengängen
der Bergischen Universität Wuppertal

vom 06.12.2011

Bei der Konzeption von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen (in aller Regel englischsprachig) stellen sich immer wieder im Wesentlichen gleich gelagerte Rechtsfragen. Die vorliegenden Leitlinien dienen dem Ziel, an der Bergischen Universität für diese Fragen Transparenz und Sicherheit zu gewährleisten.

A. Vorgaben des Hochschulgesetzes NRW

Das Hochschulgesetz (HG) des Landes Nordrhein-Westfalen enthält nur wenige und sehr allgemeine Regelungen zum Umgang mit fremd- bzw. englischsprachigen Lehrveranstaltungen/Prüfungen sowie zu fremdsprachigen Studiengängen.

Nachstehend sind diese im Wortlaut aufgeführt:

§ 49 Abs. 8 HG:

- (8) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgeht.

§ 60 Abs. 2 HG:

- (2) Die Hochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

Diese allgemeinen Rechtsgrundlagen geben den Hochschulen in NRW zwar Handlungs- und Gestaltungsspielräume, die jedoch nicht frei ausgestaltbar sind, sondern den im Folgenden dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen.

B. Leitlinien für die Bergische Universität

1.) (Fremd- bzw.) englischsprachige Studiengänge

- a) Die gültige Prüfungsordnung ist in deutscher Sprache abzufassen („Die Amtssprache ist Deutsch“, § 23 Abs.1 VwVfG NRW).
Eine nichtamtliche (fremd- bzw.) englischsprachige Übersetzung sollte zur Geschäftserleichterung und zur Vermeidung von Verständnisproblemen angeboten werden mit dem Hinweis, dass rechtsverbindlich allein die deutschsprachige, amtlich veröffentlichte Ordnung ist.
- b) Prüfungen können auch auf Deutsch abgehalten werden, wenn dies Kandidaten wünschen und wenn in der Prüfungsordnung diese Wahloption angeboten wird. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform.
- c) Bei englischsprachigen Studiengängen sind Niveau und Art des für den Zugang erforderlichen Nachweises ausreichender Fremdsprachenkenntnisse in der jeweiligen Prüfungsordnung festzulegen. Hierbei gilt nach § 49 Abs. 8 HG, dass in englischsprachigen Studiengängen, die zu einem „ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss“ führen (also in der Regel Bachelor-Studiengänge), die Prüfungsordnung keinen Nachweis fordern darf, der über das deutsche Abiturniveau, d.h. Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder vergleichbar, hinausgeht (Schreiben des MIWF vom 10.03.2011, Az. 413).
Für englischsprachige Master-Studiengänge gelten diese Restriktionen nicht. Hier wird empfohlen, das nachzuweisende Mindestniveau wie folgt festzulegen:

- Nachweis von Englischkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
(Common European Framework of Reference – CEFR)
oder
- TOEFL iBT Total Score 79
(Test of English as a Foreign Language, www.toefl.org)
oder
- IELTS Overall Band Score 6,5
(International English Language Testing System, www.ielts.org)
oder
- CAE - Cambridge Certificate in Advanced English (Level 4)

Auf die Vorlage eines Sprachzeugnisses kann verzichtet werden, wenn der Bachelor-Studiengang nachweislich englischsprachig war.

2.) Deutschsprachige Studiengänge

Bei deutschsprachigen Studiengängen, d.h. solchen, die in der Akkreditierung nicht explizit als (fremd- bzw.) englischsprachig ausgewiesen sind, können laut § 60 Abs. 2 HG Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen oder Teilmodulen (fremd- bzw.) englischsprachig angeboten werden. In diesem Fall ist es nicht möglich, den Zugang zu den Bachelor-Studiengängen an irgendwelche Nachweise zur Sprachkompetenz zu koppeln, der über das Abiturniveau hinaus reicht (Auskunft Dr. Ehring, Referat Hochschulzulassung des MIWF vom 10.10.2011).

Hieraus ergibt sich:

- a) *Module im Pflichtbereich* sollen in aller Regel deutschsprachig angeboten werden. Es wird hiermit zur Schaffung der gebotenen Transparenz für die Bergische Universität Wuppertal festgelegt, dass entsprechende (fremd- bzw.) englischsprachige Vorkenntnisse explizit als Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiengangs in der Prüfungsordnung niederzulegen sind und die (fremd- bzw.) englischsprachigen Module bzw. Moduleile explizit in Modulbeschreibung, Prüfungsordnung und Marketing-/ Informationsmaterialien auszuweisen sind. Wieder gilt, dass für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (also im Wesentlichen Bachelor-Studiengänge) führen, kein Nachweis gefordert werden darf, der über das Abiturniveau hinaus reicht.
- b) Bei *Modulen des Wahlpflichtbereichs* ist es möglich, Lehrveranstaltungsmodule bzw. -teilmodule (fremd- bzw.) englischsprachig anzubieten, wenn die Modulbeschreibungen und die Prüfungsordnungen dies vorsehen, die (fremd- bzw.) englischsprachigen Module bzw. Moduleile explizit in Modulbeschreibung, Prüfungsordnung und Marketing-/Informationsmaterialien ausgewiesen sind und die Module bzw. Moduleile eine (fremd- bzw.) englischsprachige Bezeichnung tragen. Darüber hinaus wird dringend nahegelegt, den Wahlpflichtbereich so zu gestalten, dass die Studierenden das Studienziel auch ohne Absolvierung eines (fremd- bzw.) englischsprachigen Lehrangebotsteils erreichen können.
- c) Die genannten Regelungen gelten nicht für die *Studiengänge der Fremdsprachen*.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 06.12.2011.

Wuppertal, den 06.12.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch